

Konzept

der inklusiven Hochschule an der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin

1. Vorbemerkungen

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl 2008 II, S. 1419ff.) zugestimmt hat, in Kraft getreten. Für uns als Hochschule ist vor allem Art. 24 Abs. 5 der UN-BRK einschlägig. Demzufolge ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Angemessene Vorkehrungen sind zu treffen.

Die deutsche Hochschulrektorenkonferenz verabschiedete 2009 ihre Empfehlungen

„Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit. Hierin setzen sich die Hochschulen das Ziel, die chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit am Studium zu verbessern.

Das Verständnis inklusiver Hochschule gilt mittlerweile auch für Studierende und Studienbewerber*Innen mit chronischen Erkrankungen, Migrationshintergrund, anderweitig zu berücksichtigenden Hintergründen sowie **für jeden anderen Menschen** an der Hochschule.

2. Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung berät Studienbewerber*innen und Studierende mit Behinderung über den Studienablauf, die Anforderungen und zur allgemeinen Studiensituation an der Hochschule. Auch der Inklusionsbeauftragte der Hochschule steht für Beratungen zur Verfügung.

3. Gremienmitwirkung

Der Inklusionsbeauftragte darf an den Gremiensitzungen wie denen des Akademischen Senats und des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitwirkung geschieht über Einladung oder über einen Antrag auf Mitwirkung in der Sitzung.

Der Inklusionsbeauftragte stellt sicher, dass die Hochschule ihre Aufgabe gegenüber Studierenden mit Behinderung, chronischen Erkrankungen, Migrationshintergrund oder anderweitigen zu berücksichtigenden Hintergründen gerecht wird. Die inklusive Hochschulentwicklung wird in den Gremien durch den Inklusionsbeauftragten vorangetrieben.

4. Inklusive Hochschulentwicklung für alle an der Hochschule Beteiligten

Der Inklusionsbeauftragte forciert die Entwicklung der inklusiven Hochschule, in der ein Jeder und eine Jede, von Studienbewerber*innen über Studierende, Mitarbeiter*innen und sonstigen Personen gehört und wertgeschätzt wird.

Zudem stellt der Inklusionsbeauftragte sicher, dass die Hochschule Entwicklungen vorantreibt, bei denen die Studieninhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen individuell auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten eines jeden/einer jeden Studierenden abgestimmt werden, sodass inklusives Lernen stattfinden kann.

Entsprechende Fortbildungen der Lehrenden sowie spezifische Themenaufarbeitungen im Bereich Integration (z. B. Förderbereiche und mögliche Nachteilsausgleiche in der praktischen Umsetzung) werden vom Inklusionsbeauftragten vorangetrieben.

5. Nachteilsausgleiche

Sofern Studienbewerber*Innen oder Studierende in besonderen Situationen sind, die einen Nachteilsausgleich sinnvoll und/oder erforderlich machen, kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Dies ist in Absprache mit dem Inklusionsbeauftragten oder der Studiengangsführung des entsprechenden Studiengangs durchzuführen. In einem gemeinsamen Beratungsgespräch werden die Möglichkeiten erörtert. Der/die Beantragende reicht die entsprechenden Unterlagen dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden ein, sodass der Prüfungsausschuss darüber beraten und einen Beschluss fassen kann.

Die Nachteilsausgleiche ergeben sich aus der gesundheitlichen oder der sonstigen spezifischen Situation des/r Studienbewerber*In oder Studierenden. Orientierung kann an den schulspezifisch definierten Nachteilsausgleichen bei Krankheit und Behinderung genommen werden. Möglichkeiten sind individuelle Studienpläne, die Möglichkeit eines phasenweisen Teilzeitstudiums, flexible Beurlaubungs-, Aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen, die Entzerrung von Prüfungsleistungen und die Ermöglichung einer angepassten Prüfungsart, eine barrierefreie Didaktik sowie eine barrierefreie

Studiengangsstruktur und -organisation. All diese Möglichkeiten und das Antragsverfahren erfolgt stets auch in Absprache und Übereinkunft mit dem Arbeitgeber, was seitens des Beantragenden gewährleistet werden muss.

In jedem Fall sind individuelle Entscheidungen zu treffen und entsprechend dem Antrag zu begründen.

6. Barrierefreie Didaktik

Sofern es erforderlich ist, forciert der Inklusionsbeauftragte die Entwicklung einer barrierefreien Didaktik. Dies meint das Angebot spezifischer Tutorien, die Schulung von Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter*innen und die Bereitstellung von Umsetzungsdiensten für die Adaption von Studienmaterialien insbesondere für blinde und sehbehinderte Studierende sowie für hörbehinderte Studierende oder auch andere, für die diese Notwendigkeit erfüllt werden muss.

Der Inklusionsbeauftragte stellt sicher oder veranlasst entsprechende räumliche, technische und personelle Hilfen, sofern sie von einem/r Studienbewerber*in gebraucht werden. Dies kann beispielsweise einen barrierefreien Zugang und entsprechende sanitäre Einrichtungen umfassen, aber auch ein barrierefreies kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, Literaturlisten in barrierefreier Form, barrierefreie Informationen von Pflichtveranstaltungen, eine barrierefreie Form der Leistungsnachweise, barrierefreie Formulare hinsichtlich der Beantragung von Nachteilsausgleichen, mobile Hilfsmittel, aufbereitetes Studienmaterial, Kopierhilfen, Arbeitsplätze in der Bibliothek oder anderes. Im Rahmen der virtuellen Hochschullehre sollten ebenfalls durch den Inklusionsbeauftragten ggf. entsprechende Vorkehrungen eingeleitet werden (z. B. Untertitel bei gehörlosen Studierenden).

7. Bewusstseinsbildung

Es wird die grundsätzliche Notwendigkeit gesehen, das Bewusstsein für Inklusion und für die Achtung eines jeden Menschen, seiner Rechte und Würde, aber auch seiner Kompetenzen zu fördern. Daher bedarf dieses Thema auch bei den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter*innen in den Verwaltungen der Hochschule einer Sensibilisierung im Sinne einer Bewusstseinsbildung. Es ist notwendig, Lehrende und Hochschulmitarbeiter*innen über dieses Thema zu informieren und über spezielle didaktische Anforderungen zu informieren. Dazu gilt es durch den Inklusionsbeauftragten Qualifizierungsbausteine zu erarbeiten und alle an Hochschule Beteiligten weiterzubilden.

Darüber hinaus soll die Bewusstseinsbildung auch durch Aufnahme des Themas „Inklusion“ in das Leitbild der Hochschule und anderweitige Dokumente und Ausarbeitungen übernommen werden.

8. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Das Konzept der inklusiven Hochschule gilt als Querschnittsaufgabe im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Hochschule für angewandte Pädagogik. In den angestrebten Qualitätssicherungsverfahren und Evaluationen der Hochschule sollten daher diese Aspekte Berücksichtigung und Untersuchung finden. Entsprechende Anregungen und Bedarfe werden durch den Inklusionsbeauftragten an den Qualitätsbeauftragten übergeben.

Prof. Dr. Gabriele Girke


Präsidentin

Berlin, der 06.05.2020

Anlage

Antrag auf Nachteilsausgleich